

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald

Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg

Band: 4 (1991)

Artikel: Cuius regio, eius religio : die Rolle der Eidgenossenschaft bei den konfessionellen Auseinandersetzungen im Werdenberg von der Reformation bis zum Wartauerhandel

Autor: Hess, Marilene

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893073>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Cuius regio, eius religio

Die Rolle der Eidgenossenschaft bei den konfessionellen Auseinandersetzungen im Werdenberg von der Reformation bis zum Wartauerhandel

Marilene Hess, Grabs

Als im Jahre 1517 die Grafschaft Werdenberg von Glarus gekauft wurde, sonnte sich die Eidgenossenschaft im glanzvollen Ruhme kriegesischer Erfolge gegen feindliche Nachbarn. Seit langem ungeschlagen in vielen Schlachten (abgesehen von der «heldenhaften Niederlage» von Marignano), genoss sie allerorten Triumph und Bewunderung. So galt die Schweiz mittlerweile als «eine unbezwingbare Burg der Volksfreiheit»,¹ und ganz Europa beneidete das trutzige Volk um Tatkraft, Kriegeruhm und Unabhängigkeit.² Es ist anzunehmen, dass die vordem ständig von einem Herrn zum andern herumgereichten Werdenberger sich gefreut haben, endlich einem eidgenössischen, demokratischen Stand anzugehören, fühlte sich doch das tapfere und wehrhafte Völklein am Fusse des Margelkopfs spätestens seit dem Schwabenkrieg 1499, in welchem es mit Luzern verburgrechtet war (und als Schauplatz von Raub- und Beutezügen seinen Kopf für die Schweiz herhalten musste), immer mehr der Eidgenossenschaft zugehörig!³ Dass diese Zugehörigkeit als blosses Untertanengebiet eines freien, unabhängigen, demokratischen Landes allerdings kein Honigschlecken war, sollten die geknechteten Werdenberger in der Folge noch bitter genug zu spüren bekommen.

Anfänglich jedoch sind Untertanen und neue Herren offenbar leidlich gut miteinander ausgekommen. Dem Ländchen Werdenberg schien nach den politischen Odysseen und kriegesischen Wirren eine ruhigere Zeit in Aussicht zu stehen. Und für Glarus bedeutete der Kauf – nebst einem sicherlich nicht zu unterschätzenden Prestigegewinn innerhalb der Eidgenossenschaft – eine Stärkung der Machtstellung sowie eine zusätzliche Sicherung der Grenze vor den eigenen Toren.

1525 trübte sich das Verhältnis zwischen Herren und Untertanen erstmals: Bauernunruhen wogten allerorten durch die Lande, gleichsam als Begleiterschei-



Die Milchsuppe im Kappeler Krieg. (Bild Zentralbibliothek Zürich.)

nung der Reformation. Auch im Werdenberg «erhob sich die pürsami unter dem teckmantel des gotsworts wider ire herren und obern gar nach allenthalben und so [...] nam ir lätzer geist ein bös end. [...] Unser lüt von Werdenberg wurden auch gereizt uss der süessi der fryheit, so si sachend an den klösterbrechern und fien-gend an gmeinden [= sich zu versammeln], welches aber wider iren eid war».⁴

Kurzerhand wollten die Untertanen ihren Obern Gehorsam, Zehnten und andere Abgaben aufkünden. Mit dem Zusammenbruch der Bauernunruhen versandete auch der werdenbergische Aufstand. Zwei Rädelsführer des Aufruhrs, die Pfarrherren Johannes Hösli von Sevelen und Hans Hewen von Gretschins, wurden einem Verhör auf Schloss Werdenberg unterzogen, durften später aber wieder in

ihre Pfarreien zurückkehren. Ein umständlich abgefasster Verzeih- und Gnadenbrief der schwer gedemütigten Bauern an die Glarner besiegelte das Ende des Aufstandes.

Um dieselbe Zeit etwa entbrannte auf dem Boden der Eidgenossenschaft ein heftiger Streit für und wider die neue Lehre, mit der Huldrych Zwingli, Leutpriester am Zürcher Grossmünster, seit 1519 für Wirbel und Aufregung sorgte. Noch an der eidgenössischen Tagsatzung von 1522 hatten die Eidgenossen einmütig ein Verbot der neuen Lehre empfohlen. Die fünf innerschweizerischen Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Luzern, allesamt hartnäckige Gegner Zwinglis, beschlossen 1524, nicht von ihrem Glauben abzuweichen. Sie unterwiesen ihre Landvögte, auch in den Gemeinen Herrschaften «by cristenlicher kirchen ordnung, wie von alter har, und by dem alten waren cristen rechten glouben ze bliben, ouch dise luterische, zwinglische, hussische, irrige verkerte leer in allen unsern bieten und oberkeiten uszerüten, ze weren, ze strafen und niderzetrucken».⁵ Auch an der Badener Tagsatzung von 1526 hatten noch die Altgläubigen die Oberhand.

Erst ein Jahr später begann sich die Reformation zu verbreiten. Zürich schloss mit einigen Städten ein evangelisches Burgrecht. 1528 schliesslich richteten sich die Blicke aller Reformationswilligen nach Bern, wo ein Religionsgespräch angesagt war. Diese Berner Disputation, eine umfassende und grosse Kundgebung der Reformation, erregte weit über die schweizerischen Grenzen hinaus Aufsehen und leistete durch den unbestrittenen Sieg Zwinglis der reformatorischen Sache gewaltig Vorschub – bis ins entlegene Werdenberg!

Hier hatte der glarnerische Landvogt Jost Tschudi, ein eifriger Zwingli-Anhänger, bereits 1526 die Reformation eingeführt. Dass es dabei vorerst zu keinen namhaften Schwierigkeiten gekommen war, beruht auf dem Umstand, dass auch die Untertanen diese Neuerung wünschten. Für sie standen dabei natürlich sozialpolitische Überlegungen im Vordergrund, dieweil sich die weltliche Obrigkeit ihrerseits von der Reformation politische Vorteile erhoffte und eigene Interessen zu wahren suchte.⁶ So mussten diese entgegengesetzten Erwartungen zwangsläufig aufeinanderprallen.

Doch weit grössere Widerstände regten sich im Glarnerland selbst: Die Kluft zwischen Katholiken und Reformierten weitete sich immer mehr; von aussen erhielten sie beide Unterstützung und neue Nahrung für ihren leidenschaftlichen Hass, so dass auch die eidgenössische Situation allmählich bedrohlich wurde. Als Antwort auf Zürichs Burgrecht mit verschiedenen schweizerischen und süddeutschen Städten verbündeten sich die Fünf Orte 1529 mit dem alten Erbfeind Österreich. Ein letzter Versuch, den drohenden Ausbruch eines schweren Konflikts abzuwehren, wurde im gleichen Jahr unternommen: Die unter dem Begriff «Kappeler Milchsuppe»⁷ geläufigen Friedensverhandlungen zwischen den Fünf Orten und Zürich endeten mit dem Ersten Landfrieden. Dieser erlaubte den Gemeinden der Untertanenländer, durch Mehrheitsbeschluss die neue Lehre für alle Gemeindeglieder bindend zu machen, was die rechtliche Anerkennung der Reformation bedeutete. In Glaubensfragen sollten sich die Orte gegenseitig nicht nötigen; bei den Zugewandten Orten und Gemeinen Herrschaften sollten die Kirchgenossen über Annahme oder Ablehnung der Reformation entscheiden. Mit Ausnahme des Dörfleins Haag waren sämtliche Gemeinden des heutigen Bezirkes Werdenberg in diesem ersten Schub der Reformation (1526 bis 1529) zum neuen Glauben übergetreten.

Rücksichtsloses Walten von Zürich, Bern und evangelisch Glarus gegenüber den Katholiken und auch gegenüber den Untertanen führte schliesslich zum Zweiten Kappeler Krieg, in welchem nochmals der ganze Hass der Fünf Orte gegenüber den Reformierten aufflammte.

Der Zweite Kappeler Krieg und seine Auswirkungen

Mit dem Tod Zwinglis bei Kappel anno 1531 hofften die Katholiken auf ein Absterben der Reformation. Vielerorts erfüllten sich diese Hoffnungen auch: Die siegreichen Fünf Orte nötigten den Verlierer Zürich zum Abschluss des Zweiten Landfriedens, der die konfessionellen Angelegenheiten auf eidgenössischer Ebene regelte. Zürich musste versprechen, die «getrüwen lieben Eitgnossen [= die Fünf Orte und Wallis] by irem waren ungezwynelten cristenlichen glouben [...] genzlich ungearguwiert [und] ungetispuit [= ohne Widerspruch und Diskus-

sion] bliben [zu] lassen». Die Fünf Orte ihrerseits versprachen, die «Eitgnossen von Zürich und ir eigen mitverwandten by irem glouben ouch bliben lassen».⁸ Überdies sollten beide Parteien gegenseitig ihre Rechte in den Gemeinen Herrschaften anerkennen. Die kluge und weise Voraussetzung der Katholiken bestand darin, erstens einige Herrschaftsgebiete von den Bestimmungen des Landfriedens auszunehmen, so dass hier niemand beim reformierten Glauben bleiben durfte (z. B. Gaster und Rapperswil); zweitens waren evangelische Gemeinden nur dann geschützt, wenn es der Landfriede ausdrücklich bestimmte. Die Gemeinden konnten sich mehrheitlich für oder gegen die Reformation entscheiden – katholische Minderheiten hatten in jedem Fall Anspruch auf die Wiederherstellung ihres Gottesdienstes, während reformierte Minoritäten rechtlos blieben.

Nach Zürich hatten sich auch Bern, Basel und Schaffhausen dem Landfrieden zu beugen, so dass im Zuge der Gegenreformation viele Anhänger der zwinglischen Lehre sich davon wieder abkehren mussten. Auch im Rheintal kam die Reformation ins Stocken. Nur von kurzer Dauer war sie im Dorfe Gams, welches sowohl Glarus als auch Schwyz unterstellt war.

1 Berger/Niederer 1897, S. 3.

2 Bösch 1928, S. 7.

3 Auch die Herrschaft Sax-Forstegg unter dem Freiherrn Ulrich VIII., mit Zürich verbündet, hatte während des Schwabenkriegs für die Eidgenossen gekämpft. Seit 1499 galt der Rhein als Ostgrenze der Eidgenossenschaft. Vgl. P. EHINGER, *Werdenberger Geschichte*. Teil 1, *Von den prähistorischen Anfängen bis zur Reformation und Gegenreformation*. – In: *Unser Rheintal* 1990. Zu Sax-Forstegg vgl. auch W. KUSTER in diesem Buch, S. 40ff.

4 V. TSCHUDI, *Historisches Jahrbuch des Kantons Glarus*. Heft 24, S. 11ff.; zitiert nach Winteler 1923, S. 18.

5 *Eidgenössische Abschiede* 4, 1a, S. 410f., zitiert nach von Muralt 1972, S. 468.

6 Zwingli selber wollte die Reformation als rein religiöse Befreiung, als Abschaffung der kirchlichen Missstände verstanden wissen. Er wandte sich mit Vehemenz gegen radikale Schwärmer und Wiedertäufer, die unter Berufung auf den göttlichen Willen die Abschaffung der Herrschaft von Menschen über Menschen forderten (vgl. F. JEHL, *Johannes Brötli aus Sevelen*. – In: *Werdenberger Jahrbuch* 1989, 128ff.).

7 Anstatt ein unnötiges Blutvergiessen heraufzubeschwören, hatten nach dem Bericht des Zwingli-Nachfolgers Bullinger die Innerschweizer «ein grosse muotten [= Brete] mit milch» aufgestellt und die Zürcher Brot hineingebracht, worauf die Gegner einträchtig aus dem Gefäss löffelten. Vgl. H. B. BULLINGER, *Reformationsgeschichte II.*, S. 183; zitiert nach von Muralt 1972, S. 499f.

8 von Muralt 1972, S. 524.



Zwinglis Tod bei Kappel. (Zeichnung von K. Jauslin, MuttENZ (1842–1904.)

Bereits ab 1528 hatte hier ein reformierter Prediger (Bartholomäus Fronberger) amtiert, der jedoch mit dem Zweiten Landfrieden auf Geheiss von Schwyz sein Bündel wieder schnüren musste. Es wurde nicht gestattet, dass die beiden Pfründen geteilt und eine dem katholischen, die andere dem reformierten Geistlichen verliehen wurde, da der Zweite Landfriede nur den Schutz der katholischen, nicht aber der reformierten Minderheit vorsah. Wartau hingegen wehrte sich bis 1578 für den neuen Glauben, trotz arger Anfeindungen von seiten der rekatholisierten Sarganser und der dort amtierenden Innerschweizer Landvögte, bis endlich alle Katholiken abgewandert waren und die Messe eingestellt wurde. 1532 kam infolge steter Religionsstreitigkeiten im Glarnerland ein Religionsvertrag zustande, in dem die Werdenberger ausdrücklich als Genossen des Landfriedens genannt wurden. Grabs, Buchs und Sevelen bekamen Religionsfreiheit zugesichert; seither sind diese drei Ortschaften reformiert.

Cuius regio, eius religio

Wessen Herrschaft, dessen Religion! Dieser Ausspruch trifft ganz besonders auf die Reformationgeschichte der sächsischen Herrschaften Forstegg und Frischenberg zu. Diese hatte Freiherr Ulrich VIII. um die Wende zum 16. Jahrhundert von allen Pfandschaften befreien und mit eidgenössischen Schenkungen für seine Verdienste im Schwabenkrieg noch erweitern können. Aus diplomatischen Überlegungen und Loyalität gegenüber Zürich als auch den Fünf Orten wollte er sich anfänglich aus den Reformationshändeln heraushalten. Als jedoch alle umliegenden Gemeinden die Reformation freudig begrüßten, unternahmen die Untertanen von Sax-Forstegg in Abwesenheit ihres Landesherrn eigene Schritte und setzten die Glaubenserneuerung 1528 eigenmächtig durch. Freiherr Ulrich entsprach den Wünschen seiner Untertanen, um sich ja nicht die Gunst seines Schirm- und Bürgerortes Zürich zu verscherzen. Sämtliche Kirchgenossen von Sax, Sennwald

und Salez nahmen die Reformation an, Haag hingegen, in Benden kirchgenössig, blieb katholisch. Mit dem Zweiten Kappeler Krieg und dem daraus folgenden Zweiten Landfrieden wurde der allzu kurze Reformationsprozess unterbrochen, da der Saxer Landesherr aus ökonomischen Gründen wieder katholisch wurde und auch seine Untertanen dazu zwang.⁹ So dauerte die erste Reformation im Raume Sax lediglich vier Jahre. Doch es sollte noch anders kommen.

Ulrichs Sohn Ulrich Philipp, in zweiter Ehe mit der reformierten Zürcherin Regina Marbach verheiratet, liess sich von dieser alsbald für den neuen Glauben gewinnen, was ihm natürlich das Wohlwollen Zürichs sicherte. 1563 berief er einen evangelischen Prediger nach Sennwald, den Altstätter Pfarrer Johann Wonnlich. Diesem gelang es mit seinen anscheinend mitreissenden Predigten, Sennwald und Salez zu reformieren. Ein Jahr später wurden aus diesen beiden Kirchen mit Zustimmung der Einwohner Bilder und

Altäre entfernt. Da so offensichtlich das Kollaturrecht¹⁰ von BERN verletzt war, erhob der Propst bei den Fünf Orten Klage gegen den Freiherrn. Diese versäumten nicht, Zürich schulmeisterliche Ratschläge zu erteilen, worauf Zürich den Freiherrn zu Diplomatie und Umsicht ermahnte: «... er möge diesmal nichts ändern und überhaupt hierin ziemlich decenter fahren und die Bescheidenheit brauchen. Gott der Allmächtige werde seine Gnade senden, dass die bösesten Unterthanen nachgehends die besten im Heil. Evangelio sein werden. – In solchem Falle würde keine Klage statt haben, und wenn niemand Klage führte, würden die fünf Orte der Sache nicht mehr gedenken.»¹¹ Diesen Rat nahm sich Ulrich Philipp zu Herzen, er liess sämtlichen katholisch Geblienen Glaubensfreiheit und das Recht, die Messe in Sax und BERN zu besuchen. Nach dem Abgang des katholischen Pfarrers von Sax gelang es dem Freiherrn schliesslich, auch die dortigen Kirchgenossen für die Reformation zu gewinnen. 1566 teilte er dem Zürcher Antistes Bullinger freudig mit, dass die Pfarrei Sax nun auch an den Predigten des Salezer Pfarrers Hans Huser teilhabe, der fortan beide Gemeinden betreue. Beinahe alle Untertanen der ganzen Herrschaft hatten nun den evangelischen Glauben angenommen, nur die Bewohner von

Haag blieben dem katholischen Glauben treu. Die gemässigte und tolerante Haltung des Freiherrn nahm dem rechtmässigen Kollator, dem Kloster St. Lucius bei Chur, allen kämpferischen Wind aus den Segeln, so dass sich zunächst zeitweise ein freundliches Einvernehmen zwischen dem Propst von BERN, zugleich Abt von St. Lucius, und dem Freiherrn Ulrich Philipp ergab. Infolge von späteren Auseinandersetzungen zwischen den beiden mussten dann die Katholiken von Haag doch die evangelischen Wochengottesdienste besuchen, und mindestens eine Person pro Familie hatte dem evangelischen Gottesdienst in Salez beizuwohnen.

Als Ulrich Philipp 1585 starb, trat sein Sohn Johann Philipp in seine Fussstapfen, allerdings sehr energisch, indem er die Bewohner von Haag zum Übertritt in die evangelische Kirche nötigte und ihnen die von seinem Vater zwanzig Jahre zuvor zugestandene Glaubensfreiheit wieder absprach. Just zur selben Zeit pochte der Propst von BERN wieder auf seine früheren Kollaturansprüche in Salez und Sennwald. Der Freiherr verteidigte sich, «... die Haager seien zwar nach BERN genössig, gehören aber in sein Gericht, und ihm, als Herren und Christen, gebühre, ihnen verkünden zu lassen die Wahrheit, inmassen andere Herren in Städten und Ländern solches auch thun».¹² Die Antwort des daraufhin angerufenen Gerichts lautete: «Obwohl der Freiherr nach allem Rechte als Oberkeit befugt wäre, die Unterthanen zu seiner eigenen Religion anzuhalten, so gebe man doch denselben auf ihr dringendes Ansuchen zu, nach BERN zu gehn, doch mit Vorbehalt, dass aus jeder Haushaltung eine Person wöchentlich die neue Predigt anhöre.»¹³

Zwanzig Jahre nach Johann Philipps Tod (1596) erwarb Zürich die Herrschaft Sax-Forstegg. Noch immer setzten die Haager den Reformationsbestrebungen entschiedenen Widerstand entgegen. Mahnungen und Strafandrohungen fruchteten nichts. Erst 1634 gelang es dem freundlichen Salezer Pfarrer Grob, mit seinem umsichtigen und weisen Wirken die Haager von der Reformation zu überzeugen. Zürich bedachte ihn mit grosszügigen Geschenken und dem Zürcher Bürgerrecht; den Bewohnern von Haag wurde der Kleine Zehnten fortan erlassen. Seit 1637 ist die ganze ehemalige Herrschaft Sax-Forstegg evangelisch.

Streit um die Einsetzung der Landvögte

Obschon die Glarner Landsgemeinde im Jahre 1529 die Parität der Konfessionen begründet hatte¹⁴, schwelten im Glarnerland weiterhin konfessionelle Missstimmigkeiten. Weder Gesetze und Regelungen noch Friedensschlüsse konnten da Abhilfe schaffen. Dazu gesellte sich die ständige Einmischung der Fünf Orte. Schwyz etwa hielt dafür, dass die Herrschaften Uznach und Gaster fortan nurmehr von katholischen Landvögten regiert werden sollten. Also pochten die evangelischen Glarner im Gegenzug darauf, dass nach Werdenberg ausschliesslich reformierte Vögte entsandt würden. 1626 kam der Zwist vor die Eidgenossen. Zürich und Luzern amtierten als uneinige Schiedsrichter. Der Streit zog sich lange hin, bis 1638 in Baden die hängige Frage von je zwei katholischen und reformierten Ständen (Uri und Luzern beziehungsweise Zürich und Bern) gütlich entschieden wurde: Uznach und Gaster sollten nurmehr von katholischen, Werdenberg nur von reformierten Landvögten regiert werden. Eine Teilung der Vogteien nach Kon-

9 Freiherr Ulrich von Hohensax engagierte sich, nachdem ihm quasi seine Untertanen die Reformation eingebracht hatten, sehr eifrig für die reformatorische Sache und kämpfte im Zweiten Kappeler Krieg in den Reihen der Zürcher. Selbst nach deren Niederlage wäre er willens gewesen, der Reformation weiterhin treu zu bleiben, wenn nicht finanzielle Erwägungen ihn anders hätten entscheiden lassen: Die Fünf Orte nämlich hatten es ihm sehr übel genommen, dass er mit seinen zürcherischen Mitbürgern gekämpft hatte. Nun veranlassten sie, dass Frankreich dem Freiherrn die Pensionsgelder für seine früher geleisteten Kriegsdienste entzog, worauf dieser sich schnell eines besseren besann.

10 Kollaturrecht bedeutet das Recht zur Pfarrwahl. Das Kollaturrecht für Sennwald und Salez oblag dem Kloster St. Lucius (St. Luzi) bei Chur, dessen Abt Christian Ganzmann zu der Zeit Propst in BERN war. In Sax wie auch in Wartau ergab sich infolge der Aufteilung in weltliche und geistliche Herrschaft die unglückliche und verzwickte Situation, dass die Untertanen zwischen reformierter und katholischer Herrschaft förmlich hin- und hergerissen wurden.

11 Senn 1860, S. 134.

12 Senn 1860, S. 137.

13 Senn 1860, S. 138. Dieser Johann Philipp, der bald nach dieser Gerichtsverhandlung von seinem Neffen Georg hinterlistig ermordet wurde, liegt heute in mumifiziertem Zustand in der Aufbahnhalle von Sennwald.

14 Infolge dieses Entscheides durften die glarnerischen Gemeinden einzeln über den Glauben entscheiden. So wirkten sie nach aussen zwar einheitlich und ausgeglichen, mussten aber die Bitterkeit innerer Kämpfe mit sich selbst austragen. Vgl. von Muralt 1972, S. 487f.



Antistes Heinrich Bullinger, 1504–1575. (Bild Zwingli-Kalender 1938.)

fessionen war jedoch nicht vorgesehen: Sie sollten weiterhin sowohl von Katholiken als auch von Reformierten bewohnt und vertreten werden (zum Beispiel bei Huldigungsfeiern). Ein weiser Entscheid hinsichtlich der jeweiligen Minderheit!

Das Kollaturrecht der Glarner

Wartau, anno 1517 zusammen mit Werdenberg an die Glarner verkauft, aber von früheren Zeiten her der hohen Gerichtsbarkeit des Sarganserlandes und somit der dortigen, meist katholischen Obrigkeit¹⁵ unterstellt, erhob beim Tode seines Pfarrers Hercules Tschudi 1671 nicht nur Anspruch auf dessen halbe Hinterlassenschaft, sondern wollte auch das Kollaturrecht an sich bringen. Einmal mehr wurde in Baden prozessiert. 1678 schliesslich wurde die Kollatur über die Pfrund Wartau weiterhin dem Stand Glarus zuerkannt, den Wartauern blieben nur die «aufgeloffnen Kösten», deren sie «zu Baden verlürstigt worden».¹⁶

Das Kollaturrecht hatten die Glarner in den reformierten Gemeinden unseres Bezirks noch bis ins letzte Jahrhundert hinein inne, obschon ihre Herrschaft bereits 1798 mit der Helvetischen Revolution zu Ende gegangen war. Sämtliche werdenbergischen Gemeinden wurden ausschliesslich glarnerischen Pfarrherren anvertraut. Einheimische Theologen mussten sich anderweitig nach einer Anstellung umsehen.¹⁷

Der Wartauerhandel von 1695

Ein letzter grosser konfessioneller Streit im Gebiet des heutigen Bezirks Werdenberg brach gegen Ende des 17. Jahrhunderts aus. In Glarus waren seit Anfang der 1680er Jahre die alten konfessionellen Auseinandersetzungen wieder aufgeflammt; dem Glarnerland drohte die Teilung und damit den reformierten Glarnern die Isolation. Bereits zeichnete sich ein eidgenössischer Bürgerkrieg ab, da sich diese innerglarnerische Krise sowohl auf evangelische Stände wie auch auf die Fünf Orte ausweitete. Die Gefahr einer gewaltsamen Teilung des Glarnerlandes wurde zwar 1684 gebannt, aber die anhaltenden Kriegsdrohungen der Fünf Orte liessen Glarus in schwerer Bedrängnis verharren. Direkt davon betroffen waren einmal mehr die mit Glarus schicksalsverbundenen Herrschaften Wartau und Werdenberg. Den Stein ins Rollen brachte 1693 der Einzug des Schwyzer Landvogtes



Der Salezer Pfarrer Jost Grob, 1611–1692. (Bild aus R. Aebi, «Heimatkunde Sennwald», Buchs 1983.)

Joseph Anton Reding in Sargans, der mit Schärfe und Willkür gegen die evangelischen Untertanen in Wartau voring. Wohl unter dem Druck ständiger Zerrissenheit von katholischer weltlicher und reformierter geistlicher Obrigkeit konvertierten damals ein paar wartauische Bürger zum Katholizismus und versuchten auch ihre Familien zu diesem Schritt zu zwingen.¹⁸ Auf diese Vorlage hin führte Landvogt Reding 1694 in Gretschins eigenmächtig den katholischen Gottesdienst wieder ein. Er begründete sein Vorgehen damit, dass dies von vier Hausvätern so begehrt werde, und berief sich damit auf den Zweiten Landfrieden.¹⁹ Eine Welle der Entrüstung machte sich unter den reformierten Wartauern breit; ihr Pfarrer Johann Rudolf Tschudi meldete das ungehörige Vorgehen Redings sofort nach Glarus. Der Glarner Rat benachrichtigte umgehend den Rat von Zürich, welcher sogleich Beschwerde bei Luzern als Vorort der Fünf Stände vorbrachte. Was nun folgte, war ein unheilvolles Seilziehen zwischen reformierten und katholischen Machthabern. Zürich versprach, evangelisch Glarus und Wartau mit Rat und Tat beizustehen. In den folgenden Wochen und Monaten wurde endlos gestritten und prozessiert, wurden Tagsatzungen und Konferenzen einberufen. Da beide Parteien jeweils unnachgiebig auf

ihrem Standpunkt verharrten, verschärfte sich die eidgenössische Situation zusehends. Für die Fünf Orte hatte der Landfriede von 1531 unbestrittene Geltung, dieweil Zürich endlich die Gleichstellung von reformierten und katholischen Minderheiten forderte. Mit diesem Begehren rannten sie bei den Fünf Orten gegen eine Mauer.²⁰ Der Widerstand gegen Zürich verstärkte sich mehr und mehr. Von Glarus konnte keine Hilfe erwartet werden, weil es sich konfessionell neutral verhalten musste. Im Spätsommer 1695 hielten die Fünf Orte eine geheime Konferenz ab, an der sie eine Reihe von Massnahmen und Kriegsvorbereitungen gegen die Reformierten entwarfen.²¹ Auf der Tagsatzung zu Baden Ende August 1695 wurde erbittert um eine friedliche Lösung im leidigen Wartauerhandel gerungen. Angesichts des drohenden Unheils und im Bewusstsein, dass sich die Sache in Starrsinn und Intoleranz gänzlich zerfahren hatte, regten sich endlich auch die unbeteiligten Orte. Ausser den Boten der Dreizehn Orte erschienen ein französischer, ein spanischer und ein kaiserlicher Gesandter an der Badener Tagsatzung. Die unbeteiligten eidgenössischen Orte gaben sich alle Mühe, den Fall zu schlichten, erkannten sie doch die Gefahr für die gesamte Eidgenossenschaft.

Im September 1695 berieten sich die Fünf Orte in Weggis. Luzern war allmählich zum Nachgeben bereit, «da es doch zu gewagt sei, wegen der einzigen Haushaltung Tischhausers, die doch ganz wohl nach Sargans zur Kirche gehen könne, den Frieden und andere wichtige Interessen der Katholiken aufs Spiel zu setzen». Uri vertrat nach wie vor die unbedingte Beibehaltung der katholischen Messe in Gretschins, denn «es sei Gewissenssache, den katholischen Wartauern den gewünschten Seelentrost zu gewähren».²² Nach vier Wochen kam es endlich zu einem Friedensschluss. Am 19. September 1695 wurde ein sogenannter Vergleichsvorschlag vorgelegt, dem sowohl Reformierte als auch Katholiken nach einigem Hin und Her zustimmten. Die Messe wurde in Wartau eingestellt, und zwar nicht, um die Bestimmungen des Zweiten Landfriedens zu verändern, sondern weil offensichtlich das Bedürfnis dafür gar nicht mehr vorhanden war.²³

Wie haben sich die Wartauer selbst zu diesem die ganze Eidgenossenschaft erregenden Wartauerhandel gestellt? – Dar-



Johann Philipp von Hohensax. (Bild Schweizerisches Landesmuseum Zürich.)

über ist wenig zu erfahren. Lediglich eine kleine Mitteilung, in der ein paar Wartauer dem Landvogt Reding ihr Bedauern ausgedrückt haben, ist vorhanden. Unbekannt hingegen ist, wie der Grossteil der Wartauer über diese kostspielige und langwierige Angelegenheit gedacht hat. Eine heilsame Erkenntnis erleuchtete zu guter Letzt dennoch die über die Köpfe der Untertanen hinweg streitenden Obrigkeiten: In einem «Spiegel» im Anschluss an den Eidgenössischen Abschied heisst es: «Wie die Ungerechtigkeit emporgekommen, [...] zeigt leider die tägliche Erfahrung [...]. Ist's vor dem gerech-

ten Gott verantwortlich, wenn das Recht um Geld feilgeboten, und den Parteien [...] versprochen wird, um gewisses Geld drei oder vier Stimmen zu versichern [...]?»²⁴ Offensichtlich aber währte diese edle Einsicht nicht lange, denn «... der konfessionelle Hader, das gegenseitige Misstrauen und Zwietracht wucherten weiter, bis sie 17 Jahre später (1712) im Toggenburgerkrieg ihre blutige Lösung fanden».²⁵

15 In der Landvogtei Sargans herrschten abwechselungsweise Landvögte aus den Sieben Ständen jeweils für zwei Jahre. Zürich war unter diesen der einzige reformierte, so dass das Sarganserland völlig katholisch geprägt wurde.

16 Senn 1860, S. 164.

17 Noch in diesem Jahrhundert wirkten etliche glarnerische Pfarrer in unseren Kirchgemeinden.

18 Welch tragische und bittere Geschehnisse sich deswegen innerhalb einzelner Familien abspielten (Kinderteilung), zeigt Kuratli 1950, 152ff., wo der Wartauerhandel und dessen soziale und familiäre Hintergründe ausführlich dargelegt werden.

19 Die katholische Messe war in Wartau lediglich noch bei Amtsantritt eines neuen katholischen Landvogtes auf Schloss Sargans gefeiert worden, wobei die wartauischen Untertanen dem neuen Oberhaupt die Huldigung bezeugen mussten. Ansonsten war Wartau seit 1578 ganz reformiert. Der Zweite Landfriede allerdings sah vor, dass selbst wenige Katholiken Anspruch auf die Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes hatten.

20 «Dagegen sei die von Zürich prätendierte Reciprocation der Landfrieden und der Verträge [...] eine ganz neue, bisher nie gewagte Forderung.» (Heer 1916, S. 31).

21 Die geheimen Kriegsräte der Fünf Orte fassten 29 Artikel für die Kriegsvorbereitung ab (Heer 1916, S. 32–38).

22 Senn 1860, S. 43/44.

23 Die wenigen katholisch gesinnten Wartauer wohnten mehrheitlich auf Palfris und standen schon räumlich dem Sarganserland näher. Zum Teil bildete wohl auch eine Spur Trotz gegenüber den reformierten Machthabern den Anlass zu ihrer Konversion. Jedenfalls überschritt ihre Anzahl nie mehr als drei, vier mündige Bürger.

24 Heer 1916, S. 49.

25 Heer 1916, S. 51.

Literatur

Berger/Niederer 1897: J. CH. BERGER und F. NIEDERER, *Werdenberg unter der Herrschaft der Glarner*. Buchs 1897.

Bösch 1928: J. BÖSCH, *Wie die schweizerische Reformation im St.Galler Rheintal Eingang fand*. O. O. 1928.

Heer 1916: G. HEER, *Der Wartauerhandel von 1695*. Glarus 1916.

Kuratli 1950: J. KURATLI, *Geschichte der Kirche von Wartau-Gretschins*. Buchs 1950, 1984.

von Muralt 1972: L. VON MURALT, *Renaissance und Reformation*. – In: *Handbuch der Schweizer Geschichte*. Bd. 1. Zürich 1972, S. 389–558.

Senn 1860: N. SENN, *Die Werdenberger Chronik. Ein Beitrag zur Geschichte der Kantone St.Gallen und Glarus*. Chur 1860.

H. G. SULZBERGER, *Die erste und zweite Reformation der ehemaligen Freiherrschaft Hohensax-Forsteck*. O. O. 1874.

H. G. SULZBERGER, *Geschichte der Reformation des Kantons Glarus und des St.Gallischen Bezirks Werdenberg*. Heiden 1875.

Winteler 1923: J. WINTELER, *Die Grafschaft Werdenberg und Herrschaft Wartau unter Glarus, 1517–1798*. Diss. Glarus 1923.

Der Werdenberger Landhandel

Von Georg Thürer, Teufen

Die Grafschaft Werdenberg, welche die Kirchgemeinden Grabs, Sevelen sowie Buchs mit dem Städtchen Werdenberg umfasste, hatte im 15. Jahrhundert durch Kauf, Krieg und Verpfändung nicht weniger als siebenmal den Herrn gewechselt¹ und damit das Ungemach im erschütterten Feudalismus des Spätmittelalters miterlitten. Als das Land Glarus im Jahre 1517 die Herrschaft Werdenberg samt Wartau um 21 500 fl. aus der Hand der Freiherren von Hewen erwarb, wurden die politischen Zustände stabiler, wenn auch nicht durchwegs erfreulich. Im Jahre des deutschen Bauernkrieges glaubte das Völklein, seine Stunde der Freiheit sei

gekommen, und das Evangelium sollte ihm den notwendigen Vorspann leisten. Allein der Zusammenbruch des deutschen Bauerntums, der Anmarsch der Glarner und der Zuspriech des eidgenössischen Landvogtes auf Schloss Sargans hatten 1525 den Waffengang und damit auch Todesurteile des erzürnten neuen Landesherrn vermieden². Das gleiche Bekenntnis festigte in der Folge den Zusammenhalt mit dem grösstenteils evangelischen Herrenstand Glarus, der seit 1638 nur noch evangelische Landvögte in die Grafschaft Werdenberg entsandte, während die altgläubigen Untertanen in Uznach und Gaster, welche Glarus gemein-

sam mit Schwyz regierte, katholische Landvögte über sich hatten. Auch der Grenzlage wurde gedacht. Als die Werdenberger mit dem Hinweis darauf, dass ihr Ländchen «am Anstoss und Ende der Eidgenossenschaft» liege und sie bisher bei Kriegszügen wenig «Anmut» besessen hätten, um ein eigenes Banner baten, erfüllte der «Attestations- und Fähnlibrief» vom 29. April 1565 diesen Wunsch³. Seit her rückten die Werdenberger unter ihrem schwarzen Pfau im weissen Feld aus;

1 Vgl. *H.BLS*, Artikel «Werdenberg».

2 Vgl. Thürer 1953, S. 144f.

3 Winteler 1954, S. 106f.; Hilty 1898, S. 13.